

Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung

Nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) haben Gewerbetreibende, die in bestimmten erlaubnispflichtigen Bereichen des § 34 c der Gewerbeordnung tätig sind, jährlich durch einen Prüfungsbericht nachzuweisen, dass die Verpflichtungen der §§ 2-14 MaBV eingehalten wurden.

Die Pflicht zur Vorlage des Prüfungsberichts besteht für folgende Tätigkeitsfelder:

- Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte,
- Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Der Bericht ist durch einen geeigneten Prüfer zu erstellen und für **jedes** Kalenderjahr bis spätestens zum **31.12.** des darauffolgenden Jahres unaufgefordert einzureichen.

Geeignete Prüfer sind nach § 16 Abs. 3 MaBV:

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a. von ihren gesetzlichen Vertretern mind. einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b. sie die Voraussetzungen des § 63 b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
 - c. sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Für den Fall, dass in einem Jahr keine solche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist anstelle des Prüfberichts eine entsprechende Erklärung abzugeben. Hierfür benutzen Sie bitte das Formular *Negativerklärung*. Eine Bestätigung über die Vorlage des Prüfungsberichtes oder die Abgabe der Negativerklärung erfolgt nicht. Sofern Sie keine weitere Nachricht erhalten, wurden keine Beanstandungen festgestellt bzw. die abgegebene Erklärung wurde akzeptiert.

Hinweis: Die zuständige Behörde ist gemäß § 16 Abs. 2 MaBV befugt, Gewerbetreibende auf deren Kosten aus besonderem Anlass im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer überprüfen zu lassen. Dies gilt auch bei Zweifeln an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung. Der Prüfer wird in diesem Fall von der Behörde bestimmt.